

Richtlinie des Landeskulturfonds – Kredite für Photovoltaik-Anlagen

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten personenbezogenen Begrifflichkeiten und Geschlechterbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Das Kuratorium des Landeskulturfonds erlässt aufgrund des § 2a iVm. § 7 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Gesetzes über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 161/2021, nachstehende Richtlinie des Landeskulturfonds:

1. Finanzierungszweck und -grundlage:

Für einen erheblichen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in Tirol stellt der Zu- und Nebenerwerb ein wesentliches wirtschaftliches Standbein zur Absicherung ihrer Land- und/oder Forstwirtschaftsbetriebe dar. Insbesondere die Produktion von Energie ist mit der bäuerlichen Arbeit in der Ausprägung des kleinstrukturierten Familienbetriebes eine arbeitswirtschaftlich und standortgemäß sinnvolle Form der Einkommensabsicherung. Die meist großen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude eignen sich vor allem für die Installation von Aufdachanlagen sowie dach- oder gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom, der einerseits ertragsbringend in das öffentliche Stromnetz eingespeist und andererseits auf den immer energieintensiveren Höfen auf kurzem Wege verbraucht werden kann. Gleichzeitig wird vermieden, dass die in Tirol ohnehin knappen landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der bundesweiten Offensive für erneuerbare Energieträger vermehrt für Solarparks auf Freiflächen verwendet werden.

Schließlich kann damit die Landwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel einen wesentlichen Beitrag zur Energieautonomie Tirols bis zum Jahr 2050 sowie zur Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie beitragen. Das Land Tirol verfügt über ein hohes Solarpotenzial: Acht von zehn Hausdächern in Tirol sind hinsichtlich ihres Solarpotenzials für die Energiegewinnung aus Sonne geeignet. Bis 2030 sollen entsprechend der Energiestrategie Österreichs – im Einklang mit der Energiestrategie des Landes Tirol – zusätzlich rund 10 TWh (Terawattstunden) aus Sonnenenergie erzeugt werden. Auf Tirol umgelegt bedeutet dies mehr als eine Verzehnfachung der derzeitigen Erzeugung aus PV-Anlagen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und zur Steigerung der landwirtschaftsnahen Wertschöpfung wird eine Richtlinie des Landeskulturfonds zur Finanzierung von Anlagen von Land- und/oder Forstwirtschaftsbetrieben zur Produktion erneuerbarer Energie vorgelegt.

2. Antragsteller/Finanzierungswerber:

Bewirtschafter land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen ihres land- und/oder forstwirtschaftlichen Familienbetriebes erneuerbare Energie in Form von Photovoltaik produzieren. Ist der Bewirtschafter nicht Eigentümer des für die Energienutzung verwendeten Gebäudes, sondern Pächter des Landwirtschaftsbetriebes, dann benötigt es für eine Finanzierung durch den Landeskulturfonds die Zustimmung und Mithaftung des Eigentümers. Als Bewirtschafter land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe gelten natürliche Personen, juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen mit ausschließlich dem Land- und/oder Forstwirtschaftsbetrieb zugehörigen Personen als Teilhaber, Genossenschafter oder

Gesellschafter, mit Niederlassung in Tirol, die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

3. Finanzierungsgegenstand:

- a) Aufdachanlagen sowie dach- oder gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom ab einer Leistung von mindestens 15 kWp (Kilowatt-Peak)
- b) Erweiterung von bestehenden Anlagen durch zusätzliche Aufdachkollektorflächen oder gebäudeintegrierte Kollektorflächen
- c) Photovoltaik-Speicheranlagen
- d) Investitionen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss
- e) Kosten für den Zählerkasten

4. Allgemeine Kreditvoraussetzungen:

Ein Vorhaben wird nur dann durch den Landeskulturfonds finanziert, wenn die Durchführung ohne Fremdfinanzierung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Kreditnehmer muss im Kreditvertrag mit dem Landeskulturfonds der Vereinbarung zustimmen, dass die Vergütung des jeweiligen Stromversorgers für die Einspeisung der erzeugten Photovoltaik-Energie in das öffentliche Stromnetz an den Landeskulturfonds im Wege einer Zession übertragen werden kann bzw. die Vergütung direkt an den Landeskulturfonds überwiesen und als teilweise Tilgung dem Kredit gutgeschrieben werden kann. Der nach diesen regelmäßigen Teiltilgungen verbleibende, über die halbjährliche Rückzahlungsrate für den Kredit hinausgehende Betrag wird dem Kreditnehmer gegebenenfalls zu den jeweiligen Abrechnungsterminen gesondert vorgeschrieben.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Kredites ist die technische Anlagenplanung durch ein zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen befugtes Unternehmen sowie die behördliche Bewilligung nach Abschluss und vor Inbetriebnahme des Projektes.

5. Art und Ausmaß der Kredite:

Die Mindestkreditsumme beträgt 10.000,--, die Kreditobergrenze je Projekt beträgt € 300.000,--, wobei darin bei regelbesteuerten Betrieben die Gesamt-Nettokosten und bei pauschalierten Betrieben die Gesamt-Bruttokosten der Photovoltaik-Anlage lt. Punkt 3. a) – e) zusammengefasst werden. Bei regelbesteuerten Betrieben sind sohin lediglich die Nettokosten, bei pauschalierten Betrieben hingegen die Bruttokosten anrechenbar. Im Folgenden sind mit dem Begriff „Gesamtkosten“ beide vorstehende Varianten sinngemäß zu verstehen.

Die maximale Kreditobergrenze berechnet sich aus den Gesamtkosten laut Angebot für die Errichtung der PV-Anlagen lt. Pkt. 3. a) - e) abzüglich sämtlicher potentiell in Betracht kommender öffentlicher Förderungen laut den Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG). Die Finanzierung des Landeskulturfonds darf somit maximal das Ausmaß der vom Projektwerber aufzubringenden Eigenmittel erreichen.

Das Investitionsvorhaben muss im Zuge der Finanzierungsbeantragung in Form einer Projektbeschreibung, eines Kostennachweises und eines Nachweises aller potentiell in Betracht kommender öffentlicher Förderungen nach EAG beschrieben werden.

Die Kreditlaufzeit kann vom Kreditnehmer zwischen mindestens 10 und maximal 15 Jahren gewählt werden.

Der Kreditzinssatz berechnet sich aus dem 6-Monate-Euribor + 1,2 % Aufschlag. Für den Fall, dass der 6-Monate-Euribor einen negativen Wert erreicht, ist bei der Berechnung des Zinssatzes ein 6-Monate-Euribor von 0 (Null) heranzuziehen. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn heranzuziehen.

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Darlehens ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten. Die Kreditzusage verliert bei Nichtausnutzung einer genehmigten Finanzierung nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Seitens des Landeskulturfonds ist im Zuge der Kreditvergabe auf eine ausreichende Sicherstellung der Kreditsumme zu achten.

Die Zuzählung des Kredites erfolgt Zug um Zug gegen Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungen für das vom Landeskulturfonds finanzierte Photovoltaik-Projekt ist zulässig. Sämtliche potentiell in Betracht kommenden Förderungen nach EAG müssen jedoch bei der Ermittlung der projektbezogenen Kredithöhe von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden, sodass lediglich die aufzubringenden Eigenmittel finanziert werden können.

Die Kredite des Landeskulturfonds für Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik-Anlagen sind nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert und werden zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über den Landeskulturfonds gewährt.

6. Antragstellung:

Die Antragstellung muss spätestens vor Baubeginn erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Landwirtschaftskammer Tirol bzw. bei deren zuständigen Bezirksstellen. Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Kostennachweis auf Angebotsbasis
- Projektbeschreibung bzw. Planunterlagen laut Tiroler Bauordnung 2022
- Nachweis über alle beantragbaren bzw. potentiell in Betracht kommenden Förderungen nach EAG
- Nachweise nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG)
- Feuerversicherungspolizze(n) bzw. Deckungsbrief(e)
- Grundbuchsauszug (gesamter Liegenschaftsbesitz)
- Baubescheid bzw. behördlich bestätigte Bauanzeige
- ggf. Einreichplan/Umbauplan
- bei bestehenden Bankverbindlichkeiten: Kreditbestätigungen
- bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers: Einkommensnachweis (durch drei aufeinanderfolgende Monatslohnzettel, letzten Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid)
- im Falle einer laufenden Hofübergabe bzw. Verpachtung: Übergabevertrag (Ablichtung) bzw. Zustimmung des Eigentümers

7. Allgemeine Bestimmungen:

Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung durch den Landeskulturfonds.

Die Finanzierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Kreditlaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung derselben behält sich der Landeskulturfonds vor. Im Falle der Nichteinhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen kann eine Fälligestellung des Kredites erfolgen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Landeskulturfonds wesentliche Sachverhalte hinsichtlich der Bewirtschaftung seines Betriebes wie Bewirtschafterwechsel, Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, Verpachtung, Verkauf u. ä. unverzüglich zu melden. Bei Hofübergaben kann der Kredit bei Aufrechterhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen durch den Hofübernehmer auf diesen übertragen und in der vorgesehenen Kreditrestlaufzeit getilgt werden.

Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen wie jene hinsichtlich Rückzahlungen und Einbehalt der Kredite, zusätzlicher Bedingungen, Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation, Subjektives Recht und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite.

8. Schlussbestimmungen:

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die mit Bescheid der Tiroler Landesregierung genehmigte „Richtlinie des Landeskulturfonds – Kredite für Photovoltaik-Anlagen vom 18.02.2021“ außer Kraft.

Behandelt in der Kuratoriumssitzung vom 10.06.2022. Beschlossen mit Umlaufbeschluss des Kuratoriums am 18.08.2022.

Genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2022.